

Freistaat Bayern

Sitzplatz-Nr.:

Zulassungsverfahren 2018

zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
mit fachlichem Schwerpunkt Staatsfinanz

**Aufgabe aus dem
Allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht
sowie dem öffentlichen Dienstrecht**

Lösungshinweis

Teil A - Öffentliches Dienstrecht

Aufgabe 1:

Am 01.10.2013 sollte K das Amt eines Regierungsoberinspektors, also ein anderes Amt mit anderem Endgrundgehalt, verliehen werden. Er sollte somit erstmals befördert werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamStG, Art. 2 Abs. 2 LlbG). Eine Beförderung darf nicht erfolgen während der Probezeit (Art. 17 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 LlbG). Die erste Beförderung kann damit frühestens am Tag nach Ende der Probezeit (=Tag der Lebenszeiternennung) erfolgen. Die regelmäßige Probezeit dauert zwei Jahre (Art. 12 Abs. 2 S. 2 LlbG). Diese begann bei K am 01.10.2011 und endete mit Ablauf des 30.09.2013. Damit konnte K am 01.10.2013 zum Regierungsoberinspektor ernannt werden.

(Ausführungen zu den Mindestwartezeiten ins erste Beförderungsamt ausweislich der verwaltungsinternen Auswahl- und Beförderungsrundsätze werden vom Prüfling nicht erwartet.)

Aufgabe 2:

Beamte und Beamtinnen können jederzeit gegenüber ihren Dienstvorgesetzten ihre Entlassung verlangen (Art. 57 Abs. 1 S. 1 BayBG). K hat mit Schreiben vom 02.04.2017 die Entlassung beim Präsidenten des Landesamts für Finanzen, mithin seinem Dienstvorgesetzten, beantragt (Art. 3 S. 1 BayBG).

Beamtinnen und Beamte sind zu entlassen, wenn sie die Entlassung in schriftlicher Form verlangen (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeamStG). Allerdings kann die Erklärung (Entlassungsantrag), solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb zweier Wochen nach Zugang bei dem oder der Dienstvorgesetzten schriftlich zurückgenommen werden, mit Zustimmung der Entlassungsbehörde auch nach Ablauf dieser Frist (Art. 57 Abs. 1 S. 2 BayBG).

Der Entlassungsantrag des K ging am 03.04.2017 dem Dienstvorgesetzten zu. Die Zweiwochenfrist des Art. 57 Abs. 1 S. 2 BayBG endete mit Ablauf des 18.04.2017, weil der 17.04.2017 auf den Ostermontag fiel, mithin auf einen gesetzlichen Feiertag (Art. 31 Abs. 1 BayVwfG, §§ 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2, 193 BGB, Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 FTG). K hat seinen Antrag aber erst am 26.04.2017 zurückgenommen, mithin nach Ablauf der o.g. Frist.

Wird ein Entlassungsantrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beim Dienstvorgesetzten zurückgenommen, bedarf – wie oben gesagt – die Rücknahme der Zustimmung der Entlassungsbehörde (Art. 57 Abs. 1 S. 2 BayBG).

Wie sich aus der Begründung der Entlassungsverfügung ergibt, hat das Landesamt für Finanzen der Rücknahme des Antrags nach Ablauf der Zweiwochenfrist aus einem sachlichen Grund, nämlich wegen der unbefriedigenden dienstlichen Leistungen des Beamten, nicht zugestimmt. Damit war der Antrag nicht wirksam zurückgenommen und K musste zum 31.05.2017 entlassen werden (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BeamStG, Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayBG).

Im Fall einer Entlassung durch Verwaltungsakt (Entlassungsverfügung) wird die Entlassung von der Stelle verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Art. 56 Abs. 2 BayBG). Das Landesamt für Finanzen war als Ernennungsbehörde damit auch zuständig für die Entlassung des K (Art. 18 Abs. 1 S. 4 BayBG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bst. b ZustV-FM).

Teil B - Verwaltungsrecht

Sachverhalt 1

Aufgabe 1:

Das Landesamt für Finanzen konnte A gem. Art. 95 Abs. 1 BayBG sowie § 16 Abs. 2 S. 2 UrIMV verpflichten, Dienstunfähigkeiten wegen Krankheit, die länger als drei Kalendertage dauern, durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

Aufgabe 2:

Bei dem Schreiben vom 15.03.2018, mit dem dieser A verpflichtet, ab dem ersten Tag einer Dienstunfähigkeit ein amtsärztliches Attest vorzulegen, handelt es sich um einen Verwaltungsakt, wenn alle Tatbestandsmerkmale des Art. 35 S. 1 BayVwVfG vorliegen.

Es liegt eine hoheitliche Maßnahme vor, d.h. ein zweckgerichtetes Handeln mit Entscheidungscharakter.

Das Landesamt für Finanzen ist eine Behörde, da es Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG).

Das Schreiben hat seine Rechtsgrundlage in Normen des öffentlichen Rechts (Art. 95 Abs. 1 BayBG, § 16 Abs. 2 S. 2 UrIMV). Das Beamtenrecht ist durch ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger gekennzeichnet.

Eine Einzelfallregelung liegt vor. Die Maßnahme erging gegenüber A als individuelle Person und war ihrem Ausspruch nach unmittelbar auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet.

Allerdings fehlt es am Merkmal der unmittelbaren Außenwirkung gem. Art. 35 Satz 1 BayVwVfG. Vielmehr handelt es sich um eine gemischte dienstlich-persönliche Weisung.

Die Anordnung der Vorlage eines Attests betrifft vorwiegend das Innenverhältnis des A zu seinem Dienstherrn. Die Weisung bezieht sich auf die Gestaltung des Dienstverhältnisses, wodurch A gerade in seiner Funktion als Amtsträger betroffen ist. Sie tangiert A nicht in seiner Rechtsstellung als Person, sondern konkretisiert lediglich seine Mitwirkungspflicht als Beamter bei der Klärung seiner Dienstfähigkeit. Hieran ändert auch die Möglichkeit dienstrechtlicher Konsequenzen im Fall der Nichtvorlage eines entsprechenden Attests nichts, da ein damit verbundener Rechtseingriff nicht bereits durch die als Grundlage möglicher späterer Ahndung fungierende Weisung, sondern erst durch weitere Schritte seitens des Dienstherrn – wie etwa die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen – erfolgt.

Mithin ist die Anordnung vom 15.03.2018 mangels Außenwirkung nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren.

Sachverhalt 2

Aufgabe 1:

Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet, weil eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art vorliegt (§§ 40, 68 VwGO). Es geht nämlich um Beamtenrecht (§ 54 Abs. 1 BeamtStG).
- Der Beihilfebescheid stellt einen Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 BayVwVfG dar. Hiergegen ist der Widerspruch statthaft (§ 68 Abs. 1 VwGO).
- Der Widerspruch ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog nur zulässig, wenn A geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Widerspruchsbefugnis ist im vorliegenden Fall gegeben, da es möglich ist, dass A als Adressat eines für ihn belastenden Verwaltungsakts in seinen Rechten verletzt ist.
- Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen, da der Bescheid mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war (§§ 70, 58 VwGO).

Gemäß Art. 41 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG galt der am 02.03.2018 mit einfachem Brief zur Post gegebene Bescheid am 05.03.2018 als bekannt gegebene. Der frühere Zugang bei A am 03.03.2018 ist unerheblich, weil insoweit eine gesetzliche Fiktion vorliegt.

- Fristbeginn: Mit Ablauf des 05.03.2018 (Art. 79 BayVwVfG, § 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1 BGB)
- Fristdauer: 1 Monat (s.o. §§ 70, 58 VwGO)
- Fristende: Mit Ablauf des 05.04.2018 (§ 188 Abs. 2 BGB)

Der Widerspruch des A ging am 05.04.2018 beim Landesamt für Finanzen ein, mithin wurde er fristgerecht erhoben.

- Die Erhebung des Widerspruchs hat nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO binnen eines Monats ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift gegenüber der erlassenden Behörde zu erfolgen.

Fraglich ist, ob die einfache E-Mail des A der elektronischen Form in diesem Sinne genügt. Gem. § 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG genügt der elektronischen Form ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Eine gewöhnliche, das heißt eine nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne von § 3a Abs. 2 S. 2 VwVfG versehene E-Mail, wie sie A an das Landesamt für Finanzen gesandt hat, um Widerspruch zu einzulegen, genügt diesen Anforderungen nicht. Nicht nur, dass diese E-Mail keine eigenhändige Unterschrift des A trägt (und auch nicht tragen kann). Es ist darüber hinaus weder für das Landesamt für Finanzen, noch sonst für einen Dritten ersichtlich, ob die E-Mail tatsächlich von A stammt und mit dessen Wissen und Willen verfasst und abgesandt wurde.

Der Widerspruch des A ist nicht formgerecht eingelegt worden.

Ergebnis: Der Widerspruch des A ist unzulässig.

Aufgabe 2:

Die Schriftlichkeit im Sinne des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO ist grundsätzlich gewahrt, wenn der Widerspruchsführer die Widerspruchsschrift eigenhändig unterschrieben hat, da so das Schriftstück dem Unterzeichner zuverlässig zugeordnet werden kann. Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass auch die Erhebung durch Telefax (Faxkopie) der Schriftform des § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO genügt, wenn auch das empfangene Dokument keine Originalunterschrift aufweist und somit Verwechslung und Missbrauch nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Der Widerspruch des A wäre formgerecht.

Teil C - Staats- und Verfassungsrecht

Aufgabe 1:

Der amtierende Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland heißt Frank-Walter Steinmeier. Seine Mitgliedschaft in der SPD ruht derzeit. Der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland hieß Theodor Heuss. Er gehörte der FDP an.

Aufgabe 2:

Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gewählt (Art. 54 Abs. 1 GG), die sich aus der aktuellen Zahl der Bundestagsabgeordneten und der gleichen Anzahl von Mitgliedern zusammensetzt, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden (Art. 54 Abs. 3 GG).

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Bundesversammlung erhält (Art. 54 Abs. 6 S. 1 GG). Damit ist Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gemeint, mithin die absolute Mehrheit (Art. 121 GG).

Aufgabe 3:

Für eine Wahl des Bundespräsidenten durch das Volk spricht, dass hierdurch der Demokratiegedanke des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG gestärkt würde (und damit u.U. ein Abbau der zunehmenden Politikverdrossenheit erreicht werden würde).

Dagegen spricht, dass ein Wahlkampf um das Amt des Bundespräsidenten dessen Stellung als unabhängiger, ausgleichender Faktor zwischen den unterschiedlichen Institutionen und Interessen widersprechen würde.

Korrekturhinweis: Andere Pro und Contra Meinungen sind bei vernünftiger Argumentation vertretbar.

Aufgabe 4:

Der Bundespräsident fertigt Gesetze, die nach den Vorschriften des GG zustande gekommen sind, aus (Art. 82 Abs. 1 S. 1 GG).

Hierbei hat er ein formelles Prüfungsrecht. Er darf also überprüfen, ob ein Gesetz hinsichtlich Gesetzgebungskompetenz, -verfahren und Form wirksam zustande gekommen ist.

Strittig ist dagegen, ob der Bundespräsident ein materielles Prüfungsrecht hat, d.h. ein Prüfungsrecht hinsichtlich des Inhalts eines Gesetzes. Hierzu werden folgende Auffassungen vertreten:

- kein materielles Prüfungsrecht, Argument: Der Bundespräsident ist ein Organ der Exekutive, während die Gesetzgebung der Legislative überlassen ist. Wegen der Gewaltenteilung des Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG darf der Bundespräsident keinen Einfluss auf die Inhalte von Gesetzen haben.
- vollumfängliches materielles Prüfungsrecht, Argument: Das GG sieht – wenn auch erst am Ende – eine Beteiligung des Bundespräsidenten am Gesetzgebungsverfahren vor, so dass er auch ein Urteil zum Inhalt des Gesetzes abgeben darf.
- materielles Prüfungsrecht bei offensichtlicher Verfassungswidrigkeit des Gesetzes, Argument: Der Bundespräsident soll nicht verpflichtet sein, sehenden Auges einem verfassungswidrigen Gesetz zur Rechtsgültigkeit zu verhelfen.

Aufgabe 5:

Das Grundgesetz enthält in der „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG einen unabänderlichen und damit auch bei Verfassungsänderungen einzuhaltenden Kernbestand. Es ist daher zu untersuchen, ob hier gegen eine der Vorgaben des Art. 79 Abs. 3 GG verstoßen wird. Hierzu zählen unter anderem die in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze, also auch die Staatszielbestimmungen des Art. 20 Abs. 1 GG. Mit der Änderung des Grundgesetzes dahingehend, dass der Bundespräsident auf Lebenszeit gewählt wird, könnte das in Art. 20 Abs. 1 GG enthaltene Republikprinzip verletzt worden sein. Der Grundsatz der Republik bedeutet nämlich, dass das Staatsoberhaupt nur auf Zeit berufen wird. Hierdurch wird das monarchische Prinzip, wonach das Amt des Staatsoberhauptes auf Lebenszeit verliehen wird, abgelehnt. Folglich wäre das Republikprinzip dann verletzt, wenn das Amt des Bundespräsidenten auf Lebenszeit verliehen würde.

Alle Rechte vorbehalten.
Jeglicher, auch auszugsweiser Abdruck ohne Einwilligung
des Landesamts für Finanzen ist untersagt.
